



Leistungs- und Anforderungskatalog zur Angebotsabgabe

zur Durchführung von Fahrdienstleistungen mit
medizinischer und administrativer
Assistenz im Rahmen des ärztlichen
Bereitschaftsdienstes der KV Sachsen im Freistaat
Sachsen im Bereich Meißen



1.	Allgemeine Ausführungen zum Leistungsverzeichnis.....	4
1.1.	Vorbemerkung	4
1.2.	Ausschreibungsansatz: Lose	5
2.	Allgemeine Leistungsbeschreibung.....	5
2.1.	Gegenstand der Leistungsbeschreibung	5
2.2.	Ausführungszeitraum der Leistungen.....	5
2.3.	Verfahrensablauf im ärztlichen Bereitschaftsdienst.....	6
2.4.	Absicherung bei Ausfällen	9
2.5.	Dienstzeiten.....	9
2.5.1.	Option eines zusätzlichen Fahrzeugs.....	10
2.6.	Qualitätsmanagement	10
3.	Anforderungen an die Mitarbeiter	11
3.1.	Aufgaben der Mitarbeiter	11
3.2.	Qualifikation der Mitarbeiter.....	12
4.	Anforderungen an das Fahrzeug.....	15
4.1.	Fahrzeugtyp und technische Ausstattung	15
4.2.	Farbgebung und Beschriftung	16
4.3.	Inspektionen	16
4.4.	Versicherung.....	16
4.5.	Einsatzübermittlung und Mobiltelefon.....	17
5.	Anforderungen an die medizinische Ausstattung des Fahrzeuges	18
6.	Spezifisches Leistungsverzeichnis	19
6.1.1.	Bereitschaftsdienstbereichs	19
6.1.2.	Einsatzvolumen	19
6.1.3.	Feier- und Brückentage	20
6.1.4.	Kostenkalkulation.....	21
6.2.	Anzahl der geplanten Einsatzfahrzeuge und Fahrdienstumfang	22
	Einsatzzeiten und Fahrdienstumfang	22
	Einsatzvolumen	22
7.	Kriterien zur Eignung des Bieters	23
7.1.	Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	23
7.2.	Eigenerklärung Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung EU Nr. 833-2014.....	23
7.3.	Referenzen.....	23
7.4.	Nachweise.....	23
8.	Wertung der Angebote	23



Anlagen:

- Anlage 1a: Technische Ausstattung Fahrzeug
- Anlage 1b: Farbgebung Fahrzeug
- Anlage 1c: Notfallausstattung
- Anlage 1d: Meißen



1. Allgemeine Ausführungen zum Leistungsverzeichnis

1.1. Vorbemerkung

Die Kassennärztliche Vereinigung Sachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden KV Sachsen genannt), stellt die vertragsärztliche Versorgung in dem ihr übertragenen gesetzlichen Umfang in Sachsen sicher. Zu ihren Aufgaben zählt u. a. die Absicherung der ärztlichen Versorgung während der sprechstundenfreien Zeiten durch den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Der ärztliche Bereitschaftsdienst soll dabei lediglich den akuten ärztlichen Behandlungsbedarf eines Patienten bis zum Einsetzen der üblichen vertragsärztlichen Versorgung überbrücken. Im Unterschied zur notärztlichen Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes betrifft die Zuständigkeit des ärztlichen Bereitschaftsdienstes nicht die Fälle, in denen sich der Patient in akuter Lebensgefahr befindet oder schwere Gesundheitsschäden beim Patienten zu befürchten sind.

Für die Sicherstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist der Freistaat Sachsen flächendeckend in unterschiedlich große Bereitschaftsdienstbereiche aufgeteilt. Innerhalb dieser Bereiche übernimmt mindestens jeweils ein diensthabender Arzt die Versorgung der Patienten zu den sprechstundenfreien Zeiten. In diesen werden Fahrdienste mit medizinischer und administrativer Assistenz mit zentraler Steuerung der Einsätze über die Ärztliche Vermittlungszentrale (im Folgenden ÄVZ) der KV Sachsen eingesetzt, die den diensthabenden Arzt bei der Durchführung von Patientenbesuchen unterstützen.

Im Wege des offenen Verfahrens vergibt die KV Sachsen die im Folgenden beschriebenen Leistungen zur Unterstützung der Ärzte bei der Durchführung von Patientenbesuchen im Rahmen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes.



1.2. Ausschreibungsansatz

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für den Bereich Meißen.

2. Allgemeine Leistungsbeschreibung

2.1. Gegenstand der Leistungsbeschreibung

Gegenstand der Leistung ist:

- die Vorhaltung und der Betrieb von für den ärztlichen Bereitschaftsdienst ausgerüsteten Fahrzeugen mit Mitarbeitern¹ zur Begleitung mit medizinischer und administrativer Assistenz der diensthabenden Bereitschaftsdienstärzte im ärztlichen Bereitschaftsdienst
- die Durchführung von Bereitschaftsdiensteinsätzen auf Weisung der ÄVZ und des diensthabenden Bereitschaftsdienstarztes

2.2. Ausführungszeitraum der Leistungen

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers beginnen am Dienstag, den **01.04.2025, um 19:00 Uhr** und enden am Montag den **01.10.2025, 07:00 Uhr**.

Für den Fall, dass sich aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen oder gesetzesgleichen Regelungen die Zuständigkeiten für die Organisation des Bereitschaftsdienstes oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, besteht zwischen den Vertragspartnern Konsens, dass die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages überprüft, ggf. angepasst und — sofern notwendig — vertraglich neu vereinbart oder aufgelöst wird.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere unrichtige Angaben im Rahmen der Angebotsabgabe, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden sowie wesentliche Vertragsverletzungen des Auftragnehmers, die für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen oder Vertragsverletzungen, die der Auftragnehmer trotz zweimaligen schriftlichen Hinweisen des Auftraggebers begeht. Im Falle der fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen.

¹ Eine Differenzierung der Ansprache nach Geschlecht erfolgt im Text nicht. Es sind alle Personen im gleichen Maß angesprochen.



2.3. Verfahrensablauf im ärztlichen Bereitschaftsdienst

Die Ausführung der Leistung bestimmt sich nach den betrieblichen und organisatorischen Bedingungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Sachsen.² Basierend auf den Bestimmungen der Bereitschaftsdienstordnung der KV Sachsen ist damit folgender Verfahrensablauf zu gewährleisten:

- a) Der Auftragnehmer muss für jeden eingeteilten Bereitschaftsdienstarzt zu den genannten Dienstzeiten mindestens 1 Fahrzeug und 1 Mitarbeiter bereitstellen. Für die Anzahl der insgesamt zur Verfügung zu stellenden Einheiten (Fahrzeug und Mitarbeiter) wird auf das Spezifisches Leistungsverzeichnis (Ziffer 6) verwiesen.
- b) Die Fluktuation der eingesetzten Mitarbeiter je Fahrzeug soll im Kalenderhalbjahr sechs Mitarbeiter nicht überschreiten, wobei kurzfristige, nicht absehbare Ausfälle, insbesondere plötzliche oder gehäufte Erkrankungen hiervon nicht erfasst sind. Die arbeitszeitgesetzlichen Regelungen, insbesondere zu Pausen- und Ruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz, sind zwingend einzuhalten.
- c) Während der Bereitschaftsdienstzeiten des Bereitschaftsdienstarztes dürfen Fahrzeug und Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden.
Der Auftragnehmer darf einen Mitarbeiter und/oder ein Fahrzeug während des Dienstes nur aus wichtigem Grund ohne zeitliche Verzögerung austauschen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einhaltung gesetzlicher oder tarifvertraglicher Arbeitszeitbestimmungen oder Pausenregelungen.
- d) Während der Dienstzeit des Bereitschaftsdienstarztes ist die Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit des Mitarbeiters und des Fahrzeuges sicherzustellen.³ Soweit sich im Einzelfall aufgrund der Hausbesuchsanforderungen von Patienten die Dienstzeit des Bereitschaftsdienstarztes über den Zeitrahmen gemäß Ziffer 2.2 bzw. den zeitlichen Vorgaben (Ziffer 6) verlängert, müssen Fahrzeug und Mitarbeiter ebenfalls zur Verfügung stehen.
- e) Grundsätzlich wird die Reihenfolge der Hausbesuchsanforderungen von der ÄVZ, ggf. in Abstimmung mit dem Bereitschaftsdienstarzt, unter Würdigung medizinischer Erfordernisse festgelegt. Der Mitarbeiter hat die Vorgaben der ÄVZ bzw. des Bereitschaftsdienstarztes bezüglich Übernahme, Reihenfolge und Durchführung der Einsätze Folge zu leisten.
- f) Die ÄVZ kann aus sachlichen Gründen auch Einsätze in den benachbarten Bereitschaftsdienstbereichen zuweisen.⁴

² Einzelheiten sind der Bereitschaftsdienstordnung der KV Sachsen zu entnehmen; <https://www.kvsachsen.de/fuer-praxen/bereitschaftsdienst>

³ Siehe hierzu auch Ziffer 2.5

⁴ Siehe Angebotskalkulation unter Ziffer 6.



- g) Der Auftragnehmer erhält vor den Diensten in Textform, z. B. per E-Mail, den vorläufigen Bereitschaftsdienstplan und mindestens einmalig die Abholorte der Bereitschaftsdienstärzte (i. d. Regel Praxissitz oder Wohnort). Ergänzungen und Änderungen in den Bereitschaftsdienstplänen werden – soweit zeitlich vor Dienstbeginn möglich - in Textform, z. B. per E-Mail, mitgeteilt.
- h) Der vom Auftragnehmer eingeteilte Mitarbeiter meldet sich bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Bereitschaftsdienstzeiten mittels webbasierten Formulars bei der ÄVZ bzw. über eine ggf. im Fahrzeug vorhandene technische Ausstattung und bestätigt damit seine Einsatzfähigkeit und die des Fahrzeuges.
- i) Der Mitarbeiter holt den diensthabenden Bereitschaftsdienstarzt während der Bereitschaftsdienstzeit vom mitgeteilten Abholort ab. Dieser Abholort ist in der Regel der Praxissitz oder Wohnort des Arztes (siehe hierzu auch Ziffer 6), der sich in der Regel innerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches befindet. Es kann aber auch ein anderer Ort innerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches sein. Der Mitarbeiter hat zu Dienstbeginn und zwischen den Einsätzen einen Aufenthaltsort zu wählen, der sicherstellt, dass er in der Regel spätestens 25 Minuten nach Beauftragung eines Einsatzes durch die ÄVZ den Bereitschaftsdienstarzt von dessen Aufenthaltsort abholen kann.

Die ÄVZ erfasst und kontrolliert die tatsächliche Einhaltung der Abholzeit. Berücksichtigt werden Einsatzfahrten bei der Anfahrt, nicht jedoch Fehlfahrten. Fehlfahrten sind Einsatzfahrten, bei denen keine ärztlichen Maßnahmen durchgeführt wurden oder bereits auf Anfahrt zum Arzt abgebrochen werden.

Für alle Einsätze, bei denen die Abholzeit von 25 Minuten um mehr als 10 Minuten überschritten wurde, ist ein Kurzbericht über die Gründe zu fertigen. Der Auftragnehmer berichtet der KVS mit Ende des Leistungszeitraumes schriftlich über die Auswertungsergebnisse und die veranlassten Maßnahmen.

- j) Sofern der eingesetzte Mitarbeiter den diensthabenden Bereitschaftsdienstarzt nicht erreichen kann, meldet er dies unverzüglich der ÄVZ, damit diese über den weiteren Einsatz entscheiden kann.
- k) Der Mitarbeiter fährt den diensthabenden Bereitschaftsdienstarzt anschließend zum jeweiligen Einsatzort (Aufenthaltsort des zu versorgenden Patienten).
- l) Der Mitarbeiter hat den Bereitschaftsdienstarzt bei der Durchführung des Patientenbesuches zu begleiten und ihn bei der Aufgabenerfüllung vor Ort zu unterstützen, soweit dies vom Bereitschaftsdienstarzt gewünscht wird. Der Mitarbeiter hat bei der Unterstützung seine Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß seiner Ausbildung einzusetzen. Soweit der Mitarbeiter keine Unterstützungsleistung für den Bereitschaftsdienstarzt erbringt, hat er sich für diesen jederzeit am Einsatzort verfügbar zu halten (z. B. im Fahrzeug).



- m) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den jeweiligen Status des Fahrauftrages unter Nutzung der vom Auftraggeber gestellten GPS-gestützten mobilen Einsatzsoftware oder einer technischen Einrichtung entsprechend abzuarbeiten und die Durchführung der Hausbesuche zu bestätigen. Werden Hausbesuche in begründeten Fällen nach Entscheidung des diensthabenden Arztes nicht durchgeführt, muss durch den Mitarbeiter umgehend eine Rückmeldung an die ÄVZ erfolgen.
- n) Nach Beendigung des Einsatzes wird der Bereitschaftsdienstarzt entweder zum nächsten Einsatzort oder zu seinem Abholort zurückgefahren. Nach der Beendigung seines Bereitschaftsdienstes hat der Mitarbeiter den Bereitschaftsdienstarzt wieder an den Abholort zurückzubringen. Alternativ kann sich der Bereitschaftsdienstarzt am Ende des Bereitschaftsdienstes an einen anderen Ort innerhalb seines Bereitschaftsdienstbereichs (z. B. Praxis) bringen lassen, wenn dies zu keinem Mehraufwand führt. Ist die Begleitung des Patienten durch den Bereitschaftsdienstarzt in einem Transportmittel des Rettungsdienstes notwendig, findet die Abholung des Bereitschaftsdienstarzt am Zielkrankenhaus des Patienten-transportes statt, auch wenn sich dieses außerhalb des Bereitschaftsdienstbereichs befindet.
- o) Das Fahrzeug ist mindestens nach Dienstende sowie Anlassbezogen während des Dienstes gemäß dem Hygieneplan des Auftragnehmers zu desinfizieren. Dieser Arbeitsschritt ist zu dokumentieren und sowohl dem Arzt als auch dem Auftraggeber auf Nachfrage vorzulegen.



2.4. Absicherung bei Ausfällen

Der Auftragnehmer benennt der KV Sachsen nach Zuschlagserteilung:

- eine Rufnummer über die 24 Stunden am Tag ein Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung steht und
- eine Rufnummer zur Erreichbarkeit des jeweiligen Fahrzeuges während des Dienstes.

Der Auftragnehmer hat den absehbaren oder erfolgten Ausfall eines Fahrzeuges oder eingeteilten Mitarbeiters sofort der ÄVZ zu melden und für Abhilfe zu sorgen. Das Ersatzfahrzeug muss den Anforderungen des Bereitschaftsdienstes gewachsen sein, aber nicht vollständig die Merkmale gemäß Ziffer 4 (Anforderungen an das Fahrzeug) erfüllen.

Sollte der Auftragnehmer während der Dienstzeit nicht in der Lage sein, innerhalb einer Zeitspanne von 60 Minuten, ab Bekanntwerden des Ausfalls, einen vergleichbaren und einsatzbereiten Ersatz zu stellen, ist die ÄVZ befugt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Besuchshandlungen im Bereitschaftsdienst durchzuführen. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, eine Ausfallgebühr in Höhe von einhundert Euro je Stunde festzusetzen.

2.5. Dienstzeiten

Die Leistung ist mindestens in den unter Ziffer 6 aufgeführten Zeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu erbringen. Die Leistung beginnt trotz Meldung an die ÄVZ in der Regel nicht vor Beginn der in Ziffer 6 genannten Dienstzeiten. Sie endet mit Ablauf der genannten Dienstzeiten bzw. mit der Erfüllung der letzten Besuchshandlung auch nach Dienstende, sofern diese während der Zeiten des Bereitschaftsdienstes angefordert wurde, mit dem Verlassen des Fahrzeuges durch den Arzt am Abholort bzw. einem anderen Ort innerhalb des Bereitschaftsdienstbereiches (siehe hierzu auch Ziffer 2.3).

Während dieser Dienstzeiten ist die Verfügbarkeit des Mitarbeiters und des Fahrzeuges vom Auftragnehmer sicherzustellen.⁵ Zukünftige und mehr als geringfügige Änderungen der Dienstzeiten werden einvernehmlich geregelt.

⁵ Siehe Ziffer 2.3



2.5.1. Option eines zusätzlichen Fahrzeugs

Weiterhin kann, soweit absehbar Bedarf besteht, zusätzlich ein weiteres Fahrzeug zum Einsatz kommen. Dieses fordert der Auftraggeber mindestens 5 Tage vor diesem Einsatz ab. Diese Option übt der Auftraggeber allein zur Absicherung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes aus. Derzeit ist ein entsprechender Bedarf nicht abzusehen.

Über etwaige hierbei entstehende Zusatzkosten, z. B. für den erforderlichen Personaleinsatz, verständigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer im Bedarfsfall einvernehmlich.

Das zusätzliche Fahrzeug muss den Anforderungen des Bereitschaftsdienstes gewachsen sein, aber nicht vollständig die Merkmale gemäß Ziffer 4 (Anforderungen an das Fahrzeug) erfüllen.

2.6. Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer benennt zu Vertragsbeginn einen Mitarbeiter, welcher als erster Ansprechpartner in allen kaufmännischen und operativen Fragen fungiert.

Nach Möglichkeit sollte ebenfalls ein adäquater Vertreter benannt werden.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements stellt der Auftragnehmer quartalsweise eine digitale Übersicht über die tatsächlichen Fahrleistungen, tages- und einsatzbezogen bereit. Ein Muster wird dem Auftragnehmer vor Vertragsbeginn bereitgestellt. Eine abweichende Form der Darstellung wird ggf. abgestimmt.

Bei Bedarf finden zum Verfahrensablauf oder zu aktuellen Themen Besprechungen mit dem Auftragnehmer mit einer angemessenen Vorlaufzeit statt. Abstimmungen können während der Vertragslaufzeit telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Die anfallenden Kosten für den Auftragnehmer trägt der Auftragnehmer selbst.



3. Anforderungen an die Mitarbeiter

3.1. Aufgaben der Mitarbeiter

Der diensthabende Mitarbeiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Anmeldung der Einsatzbereitschaft bei der ÄVZ mittels webbasierten Formulars spätestens 30 Minuten vor Dienstbeginn oder über eine ggf. im Fahrzeug vorhandene technische Ausstattung
- Abholung des diensthabenden Arztes an dessen Aufenthaltsort im Bereitschaftsdienstbereich
- Unverzügliche Meldung an die ÄVZ, falls der diensthabende Arzt nicht erreichbar sein sollte
- Beförderung des diensthabenden Bereitschaftsdienstarztes
- Begleitung des diensthabenden Bereitschaftsdienstarztes zum Patienten sowie medizinische und administrative Assistenz, sofern der Bereitschaftsdienstarzt dies wünscht
- Ausführung ärztlich delegierter Maßnahmen, zu denen er aufgrund seiner Ausbildung befähigt ist. Im Falle eines lebensbedrohlichen Zustandes unterstützt der Mitarbeiter den Bereitschaftsdienstarzt bei einer leitliniengerechten Versorgung des Patienten
- ggf. Organisation der Weiterversorgung von Patienten (sofern vom Bereitschaftsdienstarzt gewünscht), d. h. bei Bedarf Anforderung des Rettungsdienstes bzw. eines Krankentransports bei erforderlicher Einweisung des Patienten ins Krankenhaus
- Einsatzdokumentation
- Kontrolle und Reinigung bzw. Desinfektion von Fahrzeug gemäß Ziffer 2.3 (Betriebssicherheit, Sauberkeit) und mitgeführter Technik gemäß Medizinproduktegesetz (MPG)
- Kontrolle sämtlicher mitgeführter Medikamente und Verbrauchsmaterialien nach Vollständigkeit und Haltbarkeit inkl. Vervollständigung/Ergänzung verbrauchter Medikamente und Materialien



3.2. Qualifikation der Mitarbeiter

Die Mindestanforderung für die im Fahrdienst tätigen Mitarbeiter ist die abgeschlossene Sanitätsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung als Sanitätshelfer / Sanitäter oder Betriebs-sanitäter (mindestens 48 Zeit-Stunden Ausbildung) oder jede weitere höhere Ausbildung.

Weitere Ausbildungen, die der fachlichen Anforderung genügen, sind beispielsweise:

- Rettungshelfer
- Rettungssanitäter
- Rettungsassistent
- Notfallsanitäter
- Pflegefachmann/-frau, Kranken- und Gesundheitspfleger, Altenpfleger / Pflegefachkraft
- Zahn-/Medizinischer Fachangestellte
- Medizinstudent nach erfolgreichem Abschl. des 1. Abschnitts der ärztlichen Prüfung (cand.med.)
- Eine vergleichbare Ausbildung, die in der Bundeswehr erfolgreich abgeschlossen wurde.

Dem Auftragnehmer obliegt bei Einsatz von Gleichwertigkeit der Nachweis. Dies prüft die KV Sachsen anhand der aktuellen Ausbildungsordnungen. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, einen jährlichen Fortbildungsumfang von 16 Zeit-Stunden zu erbringen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Fortbildungen erbracht werden.

Weitere Anforderungen an die Mitarbeiter:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung der Fahrdienstleistungen gemäß den erteilten Einzelaufträgen des Auftraggebers auf der Grundlage dieses Dienstleistungsvertrages nur Mitarbeiter einzusetzen, die nachfolgende Anforderungen nachweislich erfüllen:

- Die Mitarbeiter müssen im Besitz einer gültigen EU-Fahrerlaubnis der Klasse B, entsprechend der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr ohne Einschränkung, sein. Bei Mitarbeitern mit einer im Ausland erteilten EU-Fahrerlaubnis sind ggf. die länderspezifischen Sonderbestimmungen zu beachten. Die Mitarbeiter müssen eine ausreichende Fahrpraxis (mind. 2 Jahre) vorweisen können.
- Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter jederzeit nach den Maßgaben des nationalen und des EU-Fahrerlaubnisrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie des Strafrechts, uneingeschränkt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind.
- Die Mitarbeiter müssen der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sein (sprechen, schreiben, lesen und verstehen). Internationale Mitarbeiter sowie deutsche Mitarbeiter mit einem ausländischen Schulabschluss müssen ein Sprachzertifikat nachweisen, welches mindestens der Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen



entspricht.

- Ein gepflegtes Äußeres ist Voraussetzung.
- Die Mitarbeiter müssen den Anforderungen geistig, körperlich und charakterlich jederzeit voll gewachsen sein.
- Ein Nachweis über die geforderte Qualifikation und ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (ohne Eintrag und nicht älter als 3 Monate zu Beginn der Tätigkeit) sind beizubringen.
- Es gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Während des gesamten Zeitraums der Dienstaufführung darf der Blutalkoholwert der Mitarbeiter 0,0 Promille nicht übersteigen. Ein Drogenkonsum ist zu keinem Zeitpunkt gestattet.
- Die Mitarbeiter verfügen über ausreichende Ortskenntnisse im Einsatzgebiet (Bereitschaftsdienstbereich).

Ferner gilt zu beachten:

- Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mitarbeiter vor Beginn der Tätigkeit einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten.
- Die ÄVZ hat gegenüber dem eingesetzten Personal organisatorisches Weisungsrecht in Bezug auf die Besuchsreihenfolge, sofern nicht zwingende medizinische Gründe dem entgegenstehen. Der diensthabende Bereitschaftsdienstarzt hat gegenüber dem eingesetzten Personal medizinisches und organisatorisches Weisungsrecht im Hinblick auf die Behandlung von Patienten, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen. Er hat sie rechtzeitig in die Fahrzeuge sowie technischen und organisatorischen Bedingungen für die Durchführungen des Bereitschaftsdienstes einzuweisen.
- Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die eingesetzten Mitarbeiter jederzeit nach den Maßgaben des nationalen und des EU-Fahrerlaubnisrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie des Strafrechts, uneingeschränkt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind.
- Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen betreffend die Ausübung einer Fahr- und Steuertätigkeit für und durch die Mitarbeiter (insbesondere zu Arbeits- und Pausenzeiten) bei Schichtdienst zu sorgen. Zwingend ist hier auf die Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeitregelungen zu achten. Für die Sicherheit der Mitarbeiter ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- Der Auftragnehmer bietet dem Mitarbeiter notwendige Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen an. Die Kosten der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer hat die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen den Mitarbeitern kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Anschaffung, Instandhaltung, Reinigung und Desinfektion trägt der Auftragnehmer (§ 2 Abs. 5 DGUV Vorschrift 1, TRBA 250, Abschnitt 4.2.6, § 3 Abs. 3 ArbSchG). Persönliche Schutzausrüstungen sind Vorrichtungen und Mittel, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind und von dieser am



Körper oder an Körperteilen gehalten oder getragen werden. Es gibt keine universelle PSA, die gegen alle möglichen Einwirkungen schützt. Darum ist der Einsatz verschiedener PSA – einzeln oder in Kombination miteinander – erforderlich. Die Ober- und Schutzbekleidung muss bei 60°C und mit gängigem Desinfektionsverfahren waschbar sein. Die Mitarbeiter tragen eine einheitliche Hose, Jacke sowie T-Shirt oder Poloshirt. Die Hose muss gemäß Tabelle 1 DIN EN ISO 20471 mindestens der Klasse 1 entsprechen, die Jacke mindestens der Klasse 2.

Die Bekleidung darf mit Logos des Auftragnehmers versehen sein. Ein Namensschild ist im Brustbereich anzubringen und enthält ggf. den Namen des Mitarbeiters bzw. Personalnummer sowie die Ausbildungsbezeichnung, z.B. Rettungssanitäter. Am Rücken der Jacke ist ein Klettschild mit der Aufschrift „Ärztlicher Bereitschaftsdienst“ anzubringen.

- Zusätzlich ist im Fahrzeug eine ausreichende Menge Infektionsschutzausrüstung für den Arzt als auch den Mitarbeiter mitzuführen (vom Arzt verwendete Infektionsschutzausrüstung wird von der KV Sachsen zur Verfügung gestellt oder gegen Nachweis erstattet).
- Die Mitarbeiter erhalten vom Auftragnehmer vor erstmaligem Dienstantritt Belehrungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht. Sollte es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich sein, sind diese Belehrungen nochmals vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses weiterbesteht. Für die Belehrungen stellt die KV Sachsen entsprechende Unterlagen (Anlage 8) zur Verfügung. Die Belehrungen sind schriftlich vorzunehmen und gegenüber dem Auftraggeber spätestens 1 Woche vor Vertragsbeginn nachzuweisen, spätestens jedoch vor dem ersten Einsatz des Mitarbeiters.
- Der Auftragnehmer und insbesondere die Mitarbeiter, haben den Anordnungen des Auftraggebers, der ÄVZ sowie den Anordnungen des diensthabenden Bereitschaftsdienstarztes Folge zu leisten.
- Es sind bis spätestens 1 Woche vor Vertragsbeginn, spätestens jedoch vor dem ersten Einsatz, die Namen sämtlicher Mitarbeiter sowie die Nachweise über deren Qualifikation, die im Rahmen der Vertragserfüllung bei der Begleitung der Bereitschaftsdienstärzte eingesetzt werden an den Auftraggeber zu übermitteln. Die Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen
- Änderungen sind unverzüglich zu übermitteln.
- Die KV Sachsen hat das Recht, den Einsatz von einzelnen Mitarbeitern in begründeten Fällen abzulehnen.



4. Anforderungen an das Fahrzeug

4.1. Fahrzeugtyp und technische Ausstattung

- Für die Durchführung des Fahrdienstes sind mindestens Kombi-PKW der Kompaktklasse oder vergleichbare Fahrzeuge weiterer Fahrzeugsegmente einzusetzen, welche sich für den Fahrdienst im ärztlichen Bereitschaftsdienst eignen. Vergleichbare Fahrzeuge sind solche, die in einer Fahrzeugklasse angehören und zudem für ähnliche Verwendungszwecke ausgelegt sind, sowie Merkmale wie Leistung, Ausstattung, Kraftstoffverbrauch, Platz, Komfort, Sicherheit aufweisen und einer ähnlichen Preisklasse zuzuordnen ist. Allgemein gilt, die Fahrzeuge müssen den besonderen Anforderungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes genügen und mindestens den Anforderungen in Anlage 1a ausgestattet sein.
- Die geplanten Fahrzeuge sind im Angebot mit folgenden Informationen mitzuteilen.
 - Marke/ Hersteller
 - Modell
 - Leistung in kW/PS
 - Hubraum in ccm
 - Kraftstoff
 - Verbrauch kombiniert in l/100km
 - CO₂-Emissionen in g/km

Der Bieter bestätigt in seinem Angebot, dass die von Ihm eingesetzten Fahrzeuge alle Anforderungen gemäß **Anlage 1a** erfüllen. Die Kosten für die entsprechende Anschaffung, Umrüstung und Ausstattung der Fahrzeuge sind vom Auftragnehmer zu tragen.

E-Mobilität:

Beabsichtigt der Bieter batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) einzusetzen, so muss er die vertragskonforme Vorhaltung und Durchführung der Leistung sicherstellen. Ist ein Nachladen während des Dienstes nicht zu vermeiden, so ist die Zeit für das Laden auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Ferner gilt zu beachten bzw. sicherzustellen:

- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen, abgesehen von Bagatellschäden (geringfügige Lack- und Blechschäden, Schadenssumme bis insg. max. 3.000 Euro in Summe), unfallfrei sein.
- Es dürfen nur Nichtraucher-Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Demnach ist das Rauchen im Fahrzeug nicht gestattet und der Auftragnehmer hat einen entsprechenden Hinweis im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.
- Während der Vertragslaufzeit dürfen die Fahrzeuge nicht älter sein als 7 Jahre
- die Fahrzeuge dürfen nicht mehr als 250.000 km Gesamtleistung absolviert haben.
- Änderungen des Fahrzeugmodells während der Vertragslaufzeit sind mit dem



Auftraggeber abzustimmen.

4.2. Farbgebung und Beschriftung

Eine Beschriftung ist für diesen Zeitraum nicht notwendig, eine Vorgabe zur Grundfarbe des Fahrzeuges entfällt. Beabsichtigt der Bieter eine Beschriftung der Fahrzeuge so ist diese wie folgt auszuführen:

Die Fahrzeuge sind mit Beschriftung und Logo der KV Sachsen als Fahrzeuge des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung erfolgt (fahrzeugabhängig) auf der Motorhaube, dem Heck und den Seiten (**Anlage 1b** – ist insoweit als Muster zu sehen und damit abhängig vom Fahrzeug das im Vertragszeitraum zum Einsatz kommt).

Die Anbringung der von der KV Sachsen vorgegebenen Beschriftung und Kennzeichnung des Fahrzeuges ist auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß am Fahrzeug vornehmen zu lassen. Die Gestaltung ist mit der KV Sachsen einvernehmlich abzustimmen, ein entsprechender Entwurf, passend zu dem gewählten Fahrzeugmodell des Auftragnehmers kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

4.3. Inspektionen

Die Fahrzeuginspektion für sämtliche eingesetzten Fahrzeuge ist regelmäßig, zumindest unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, vornehmen zu lassen. Während Zeiten der Inspektion oder dringend erforderlichen Reparaturen, kann ein Ersatzfahrzeug zum Einsatz kommen. Das Ersatzfahrzeug muss den Anforderungen des Bereitschaftsdienstes gewachsen sein, aber nicht vollständig die geforderten Merkmale erfüllen.

4.4. Versicherung

Der Bieter hat für jedes von ihm im Fahrdienst für die KVS eingesetzte KFZ mindestens folgenden Versicherungsschutz auf Grundlage und im Umfang des in Deutschland geltenden Pflichtversicherungsgesetzes nachzuweisen/vorzuhalten:

Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 100 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis. Die Höchstentschädigung für die einzelne geschädigte Person kann auf EUR 8 Mio. beschränkt sein.

Insassen-Unfallversicherung mit folgenden Mindest-Versicherungssummen je Insasse (ohne Fahrer) des KFZ:

Todesfall EUR 128.000

Vollinvalidität EUR 154.000



Der Auftragnehmer hat den Abschluss dieser Versicherungen spätestens 1 Woche vor Vertragsbeginn nachzuweisen. Auf Verlangen der KV Sachsen ist das Fortbestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes jederzeit nachzuweisen.

Mit dem Angebot ist eine schriftliche Erklärung eines in der EU zugelassenen Versicherers vorzulegen, den Bieter im Auftragsfall entsprechend zu versichern. Eigenerklärungen werden nicht anerkannt. Alternativ kann eine bereits bestehende Versicherung vorgelegt werden, die die genannten Parameter erfüllt. Sollten die Versicherungsnachweise nur auf einen bestimmten Personenkreis ausgestellt sein, so muss der Auftragnehmer mit Angebotsabgabe nachweisen/bestätigen, dass er eine Nachversicherung des Personenkreises der KVS bei Zuschlag vornehmen wird.

4.5. Einsatzübermittlung und Mobiltelefon

Für die Übertragung der Einsatzinformationen an den diensthabenden Bereitschaftsdienstarzt, der sich im Fahrzeug befindet, muss ein Smartphone inkl. Halterung und Ladefunktion vorhanden sein. Als Betriebssystem ist iOS (mind. Version 11) oder ggf. Android (mind. Version 10) zu wählen, welches über die gesamte Vertragslaufzeit mit Sicherheitsupdates versorgt werden muss.

Das benötigte Datenvolumen ist ≥ 20 GB und muss nachgebucht werden können.

Die Geräte müssen für die Nutzung von GSM, GPRS, UMTS und 4G/5G geeignet sein. Außerdem muss das Smartphone mit der im Einsatzfahrzeug befindlichen Freisprecheinrichtung betrieben werden können. Der Mobilfunkanbieter ist so zu wählen, dass mind. 90% der Fläche des Bereitschaftsdienstbereiches mit mindestens 4G abgedeckt sind.

Der Auftraggeber darf für den Dienst notwendige Applikationen (mobile Einsatzsoftware) installieren, um die für den Bereitschaftsdienst relevanten Einsatzdaten an das Smartphone sowie zurück an die ÄVZ zu übermitteln. Bei der Applikation handelt es sich um eine datenschutzkonforme Applikation. Es muss sichergestellt werden, dass der App jederzeit die notwendigen Berechtigungen erteilt sind. Dies gilt insbesondere für die Standortfreigabe.

Nach Zuschlagserteilung sind dem Auftraggeber die Mobilfunknummern, zugeordnet je Fahrzeug, zu übergeben, unter der der jeweilige fahrzeugführende Mitarbeiter während der Dienstzeit ununterbrochen und der diensthabende Bereitschaftsdienstarzt im Fahrzeug erreichbar sind.

Anschaffung von Hard- und Software, Einbau, Reparaturen und eventuell notwendige Ersatzbeschaffungen der Smartphones sind Aufgabe des Auftragnehmers. Dieser trägt alle damit verbundenen Kosten.



5. Anforderungen an die medizinische Ausstattung des Fahrzeuges

Die Fahrzeuge müssen über eine Notfallausstattung gemäß Anlage 1c verfügen.

Der Inhalt ist übersichtlich unterzubringen. Die Funktionsbereiche Diagnostik und Infusion sind so unterzubringen, dass sie getrennt von der restlichen Notfallausstattung verwendet werden können. Dies kann beispielsweise mittels 2-Rucksacksystem oder Modulsystem gelöst werden. Anschaffung, Reparaturen und eventuell notwendige Ersatzbeschaffungen sind Aufgabe des Auftragnehmers. Dieser trägt alle damit verbundenen Kosten.

Artikel welche als Sprechstundenbedarf gelten, können die Auftragnehmer über die KV Sachsen abrufen. Der Verfahrensablauf wird rechtzeitig nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Seitens der KV Sachsen wird eine Ausstattung zur transurethralen Blasenkatheterisierung zur Verfügung gestellt. Diese ist auf dem Fahrzeug mitzuführen. Der Auftraggeber stellt hierfür bei Bedarf eine Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung.

Auf Anforderung der KV Sachsen kann eine zusätzliche Ausstattung gegen Kostenerstattung verlangt werden. Ebenfalls kann die KV Sachsen selbst zusätzliche Ausstattung zur Verfügung stellen, welche auf dem Fahrzeug mitzuführen ist.

Für die Lagerung von Nachfüllmaterial muss eine abschließbare, allen Mitarbeitern zugängliche, Möglichkeit geschaffen werden.

Das Qualitätsmanagement für die gesamte medizinische Ausrüstung, einschließlich der Kontrolle der Verfallsdaten, der Erfassung des Verbrauchs, sowie die ordnungsgemäße Aufbewahrung – auch der ggf. von der KV Sachsen zur Verfügung gestellten Ausstattung – obliegt dem Auftragnehmer. Hierüber ist zum Ende des Leistungszeitraumes zu berichten. Ergänzung und Austausch sind durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu regeln.



6. Spezifisches Leistungsverzeichnis

Neben den in den Ziffern 2 bis 5 genannten (und nachzuweisenden) Kriterien sind bei Abgabe eines Angebotes die nachfolgend genannten spezifischen Voraussetzungen zu erfüllen.

6.1.1. Bereitschaftsdienstbereichs

Die Ausdehnung des Bereitschaftsdienstbereichs wird in der beigelegten Karte dargestellt. Die Zuweisung des Vertragsgebietes stellt keine automatische räumliche Begrenzung des tatsächlichen Einsatzgebietes dar, so dass im Einzelfall auch in benachbarten Bereitschaftsdienstbereichen außerhalb des Vertragsgebietes Fahrten erfolgen können.

6.1.2. Einsatzvolumen

Die Gesamtfahrleistung wird im Rahmen der Wertung rein zu Wertungszwecken für den Leistungszeitraum angenommen. Sie ist jedoch eine Schätzung und stellt kein Präjudiz für die spätere tatsächliche Fahrleistung dar. Die tatsächlichen Einsatzkilometer sind abhängig von der KV Sachsen unbeeinflussbaren und nicht absehbaren Zahl und Verteilung der Patientenbesuche.

Das Entstehen der Zahl der Patientenbesuche ist u. a. von der Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes durch die Patienten abhängig, sodass eine Gewähr daher nicht übernommen werden kann. Die Daten dienen insoweit lediglich der Orientierung.

Die Ermittlung der Gesamtfahrleistung erfolgte im Rahmen eines Berechnungsmodells, in das die Ausdehnung des Bereitschaftsdienstbereiches (Ost-West- bzw. Nord-Süd-Richtung), die regionale Struktur des Bereitschaftsdienstbereiches sowie die Zahl der bisher im Bereitschaftsdienstbereich in der Vergangenheit durchgeführten Hausbesuche eingegangen sind. Außerdem wurden Erfahrungswerte der bisherigen Jahre zu Berechnung herangezogen. Mit eingeschlossen in die Berechnung ist die für die Zukunft zu erwartender Entwicklung bei den Hausbesuchsanforderungen bzw. Fahrleistungen.



6.1.3. Feier- und Brückentage

Folgende Tage wurden im Leistungszeitraum als Feiertage oder Brückentage definiert. Im Einzelfall kann die KV Sachsen ggf. weitere Tage als Feier-/Brückentage definieren und Änderungen sind vorbehalten.

Feier-/Brückentage	2025
Neujahr	Mi, 01.01.2025
Ostern	Fr, 18.04.2025 - Mo, 21.04.2025
Tag der Arbeit	Do, 01.05.2025
Brückentag nach Tag der Arbeit	Fr, 02.05.2025
Himmelfahrt	Do, 29.05.2025
Brückentag nach Himmelfahrt	Fr, 30.05.2025
Pfingsten	Sa, 07.06.2025 - Mo, 09.06.2025
Brückentag vor TdDE	-
Tag der Deutschen Einheit	Fr, 03.10.2025
Brückentag nach TdDE	-
Brückentag vor Reformationstag	-
Reformationstag	Fr, 31.10.2025
Brückentag nach Reformationstag	-
Buß & Betttag	Mi, 19.11.2025
Brückentag vor Heiligabend	-
Heiligabend	Mi, 24.12.2025
1. Weihnachtsfeiertag	Do, 25.12.2025
2. Weihnachtsfeiertag	Fr, 26.12.2025
Brückentag nach Weihnachten	-
Brückentag vor Silvester	-
Silvester	Mi, 31.12.2025



6.1.4. Kostenkalkulation

Anhand der Anlage 2 „Kostenkalkulation/Preisblatt“ ist eine Kostenaufstellung vorzunehmen:

Dabei sind die Kosten anzugeben, die nach seiner Kalkulation, sowie auf Basis der Angaben in Anlage 2 monatsbezogen, sowie für den kompletten Zeitraum bei einem 6-monatigen Vertragszeitraum anfallen.

Es werden Bruttopreise inklusive etwaiger Umsatzsteuer gewertet, so dass es sich positiv auswirken kann, wenn die Leistung umsatzsteuerfrei erbracht wird (die Überprüfung jedweder Steuerpflicht obliegt dem Bieter, Umsatzsteuernachforderungen werden nicht erstattet).

Der angebotene Pauschalpreis je Monat ist für den Leistungszeitraum nach Vertragsbeginn festgeschrieben.

Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebotes, dass die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sowie die vertragskonforme Vorhaltung und Durchführung durch die KV Sachsen jederzeit überprüft werden kann. Er verpflichtet sich, im Fall einer Beauftragung auf Anforderung der KV Sachsen alle dazu angeforderten Nachweise, Unterlagen und Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus aktuell zu halten.



6.2. Anzahl der geplanten Einsatzfahrzeuge und Fahrdienstumfang

Anzahl der geplanten Einsatzfahrzeuge: 2

Einsatzzeiten und Fahrdienstumfang

Tag	Zeiten
Mo, Di, Do	von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug)
Mi, Fr	von 14:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug)
Sa, So, Feiertag, Brückentag	von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr am Folgetag (1. Fahrzeug) von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr (2. Fahrzeug)

Einsatzvolumen

Als Grundlage für die Wertung der Angebote wird von einer Gesamtfahrleistung von ca. **37.000 km** sowie einer Zahl der Hausbesuche von **1400 im Leistungszeitraum** ausgegangen.

Anlage

Anlage 1d Meißen



7. Kriterien zur Eignung des Bieters

Vor der Wertung des Angebotes wird die Eignung des Bieters für die erfolgreiche Durchführung des Auftrages geprüft.

Seine Eignung hat der Bieter gemäß Bekanntmachung und mittels der geforderten Unterlagen, Angaben und Erklärungen nachzuweisen.

Die Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen.

7.1. Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

siehe Anlage 3

7.2. Eigenerklärung Artikel 5 k Absatz 1 der Verordnung EU Nr. 833-2014

siehe Anlage 4

7.3. Referenzen

Das Unternehmen verfügt über Erfahrungen bei Fahrdienstleistungen mit medizinischer und administrativer Assistenz im Rettungsdienst oder über vergleichbare Erfahrungen im Personen- und Krankentransport im Umfang von mind. 3 Jahren. Die mindestens dreijährige Erfahrung kann auch durch mehrere Referenzaufträge nachgewiesen werden, d. h. es ist nicht notwendig, dass eine Referenz vorgelegt wird, die einen dreijährigen Leistungsumfang hat. Das Unternehmen muss des Weiteren aktuell im Sinne der ausgeschriebenen Leistungen tätig sein. Das Unternehmen beschreibt kurz die durchgeführten Projekte und legt eine Referenzliste mit Ansprechpartnern und deren Telefonnummer vor (siehe Anlage 5).

Diese Nachweise sind von allen Bietern zu erbringen, auch von denen, die bereits als Vertragspartner für den Auftraggeber tätig waren bzw. noch sind.

7.4. Nachweise

Die unter Ziffer 4.4 aufgeführten Nachweise sind mit Angebot einzureichen.

8. Wertung der Angebote

Als Anlage ist den Vergabeunterlagen eine Kostenkalkulation/Preisblatt beigelegt. Der Bieter ist verpflichtet, die entsprechende Kostenkalkulation/Preisblatt vollständig auszufüllen. Eine bloße Einreichung der Urkalkulation führt zum Ausschluss.



Das alleinige Zuschlagskriterium ist die Gesamtangebotssumme (brutto) (=Wertungspreis).
Das Angebot mit der niedrigsten Gesamtangebotssumme (brutto) (=Wertungspreis) erhält den Zuschlag.

Sollten mehrere Bieter die Leistungen für die gleiche Gesamtangebotssumme (brutto) (=Wertungspreis), anbieten, dann entscheidet das Losverfahren im Vieraugenprinzip.